

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

März 2014



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Gute Nachrichten vom Bundesfinanzminister?.....	2
Aktuelle Steuerpolitik	3
Land Rheinland-Pfalz will Gesetzesvorschlag zur Steuervereinfachung in Bundesrat einbringen.....	3
Aktuelles Steuerrecht	5
EuGH-Vorlage zur Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland	5
Neues Anwendungsschreiben zu § 35a EStG	6
BFH: Steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber	7
Vorlage an das BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der pauschalen Lohnsteuerpflicht des Arbeitgebers für Sonderleistungen an Pensionskassen.....	8
Besteuerung von Streubesitzdividenden - unterjähriger Anteilserwerb.....	9
Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2014 an	9
BVerfG präzisiert Rechtsprechung zur echten Rückwirkung.....	12
Umsatzsteuer: Reverse-Charge bei Bauleistungen.....	13
Aktuelle Haushaltspolitik	14
Ländergesamtheit baut weiter Schulden auf.....	14
Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2014.....	17
2013: Staatshaushalt schließt mit kleinem Überschuss ab.....	18
EU-Steuerrecht	19
Europäischer Gerichtshof: Unterschiedliche MwSt-Sätze bei Fahrten mit Taxen und Mietwagenunternehmen zulässig.....	19
Veranstaltungshinweis	21
Steuerliche Hürden für den Mittelstand abbauen Diskussionsveranstaltung am 9. April 2014 im DIHK	21
Rezensionen	22
Verrechnungspreise - Grundlagen und Praxis.....	22
Neues aus dem DIHK-Verlag: Die Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr.....	23
Handbuch Reisekostenrecht 2014	24

Editorial

■ Gute Nachrichten vom Bundesfinanzminister?



Dr. Rainer Kambeck,
Leiter des Bereichs Finanzen, Steuern

Am 12. März 2013 wird die neue Bundesregierung Farbe bekennen müssen, sie wird dann die Ansätze für den diesjährigen Haushalt des Bundes, die Planung für 2015 und die mittlere Frist bis 2018 beschließen. Die gute Nachricht vorweg: Über alle öffentlichen Haushalte betrachtet hat Deutschland das Jahr 2013 mit einem leichten Plus in Höhe von 300 Mio. Euro abgeschlossen. Wie schon im Jahr 2012 haben der Bund und die Länder (insgesamt) noch einen Teil ihrer Ausgaben mit Krediten finanziert, während die Gemeinden (insgesamt) und die Sozialversicherungen Überschüsse erzielt haben. Aber vor allem beim Bund ist die Entwicklung erfreulich. Nach einem negativen Finanzierungssaldo von jeweils etwa 22 Mrd. Euro in den Jahren 2012 und 2013 wird für 2014 noch ein Defizit von rd. 6,5 Mrd. Euro erwartet. 2015 soll der Bundeshaushalt dann erstmals seit 1969 (!) wieder ausgeglichen sein.

Auch die Länder haben insgesamt im Vorjahr ihr Defizit weiter reduzieren können, allerdings auf einem noch deutlich höheren Niveau als der Bund, wobei das Problem regional unterschiedlich groß ist. Obwohl die Kommunen insgesamt nach 2012 auch im Haushaltsjahr 2013 wieder im Plus sind, sind dort die regionalen Finanzausstattungen (vor den jeweiligen Ausgleichssystemen) von noch größeren Unterschieden geprägt als bei den Ländern.

Zurück zum Bundeshaushalt – und jetzt zur schlechten Nachricht: Die Große Koalition hat sich in den Koalitionsverhandlungen in erster Linie darauf verständigt, in der kommenden Legislaturperiode viel Geld auszugeben. Ohne Finanzierungsvorbehalt, also auf jeden Fall, werden „prioritäre Maßnahmen“ in Höhe von 23 Mrd. Euro durchgeführt. Erfahrungsgemäß wird es nicht bei diesen zusätzlichen Ausgaben bleiben. Aus den verschiedenen Ressorts wird der Druck auf den Bundesfinanzminister in den kommenden Jahren hoch sein, die vorgegebenen Ausgabenansätze auszuweiten. Dafür wird schon alleine der „interne Wettbewerb“ der an der Regierung beteiligten Parteien sorgen: Jede Partei will schließlich mit Erfolgen der von ihr verantworteten Ressorts in den nächsten Wahlkampf ziehen.

Eine kürzlich veröffentlichte „Nachricht“ zu den in dieser Legislaturperiode zu erwartenden Steuereinnahmen hat die Diskussion um die Haushalts- und Finanzplanungen des Bundes verschärft. Demnach werden zu der ohnehin schon guten Entwicklung der Steuereinnahmen bis zum Ende der Legislaturperiode weitere 7-8 Mrd. Euro allein in der Kasse des Bundes erwartet. Falls sich solche Spielräume ergeben sollten, müssen sie in erster Linie genutzt werden, um die Effekte der kalten Progression zu beseitigen. Denn es ist in keiner Weise gerechtfertigt,

tigt, dass die Politik aufgrund von Einnahmen, die ihr im Grunde genommen gar nicht zur Verfügung stehen sollten, nun noch mehr Ideen für zusätzliche – obendrein oftmals konsumtive – Ausgaben entwickelt. Vor allem die Union sollte ihr Versprechen, die Steuern nicht zu erhöhen, auch auf die rein inflationsbedingt steigenden Belastungen der Steuerzahler beziehen.

Auf die ohnehin schon seit der Tarifreform zu Beginn des Jahres 2010 aufgelaufene „verdeckte“ Belastung durch die Effekte der kalten Progression dürfte bis zum Ende der Legislaturperiode eine weitere im Umfang von mindestens 30 Mrd. Euro hinzukommen. Beliebte der Staat die Mittel in dieser Größenordnung bei den Bürgern und Betrieben, würde dies am ehesten dem Ziel eines hohen Wirtschaftswachstums mit einer weiter steigenden Zahl von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten dienen. Man kann der Bundesregierung eigentlich nur empfehlen, in dieser Legislaturperiode zumindest den Einstieg in eine Tarifanpassung zu schaffen, die die inflationsbedingt steigenden Steuerbelastungen vermeidet. Würde man diese Aussage am 12. März vom Bundesfinanzminister hören, wäre das eine gute Nachricht!

(Kam)

Aktuelle Steuerpolitik

■ Land Rheinland-Pfalz will Gesetzesvorschlag zur Steuervereinfachung in Bundesrat einbringen

Der Ministerrat des Landes Rheinland-Pfalz hat am 25. Februar 2014 einen Gesetzesvorschlag mit elf Maßnahmen zur Steuervereinfachung beschlossen. Der Bundesrat soll den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. März 2014 beraten.

Unter Federführung der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz hatten die Länder bereits im vergangenen Jahr dieses Maßnahmenpaket zur Vereinfachung des Steuerrechts beschlossen (sog. Elf-Punkte-Liste). Mit der Neuwahl des Bundestages im Herbst war das Vorhaben mangels Zustimmung der damaligen Bundesregierung vorerst gescheitert. Nun wollen die Länder Rheinland-Pfalz und Hessen gemeinsam mit Bremen und Schleswig Holstein einen neuen Vorstoß versuchen.

Vorschläge zur Steuervereinfachung

Ziel der Vereinfachungsvorschläge soll es sein, überwiegend die Finanzverwaltung zu entlasten.

Der damalige Gesetzentwurf enthielt unter anderem:

- die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 130 Euro auf 1.130 Euro

- die Einführung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 100 Euro für die Benutzung eines häuslichen Arbeitszimmers
- Erhöhung der Pauschbeträge für behinderte Menschen
- höhere Nachweisaufgaben bei Geltendmachung von Unterhaltszahlungen in das Ausland
- Einführung eines Sockelbetrages von 300 Euro bei der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)
- die Senkung der 44 Euro-Freigrenze auf 20 Euro
- Umstellung auf das „Steuerbilanzmodell“ beim Verlustabzug bei beschränkter Haftung von Kommanditisten (§ 15a EStG).

Gesamtpaket soll aufkommensneutral sein

Die Vorschläge sollen sich aufkommensneutral auswirken. Dies insbesondere deshalb, weil die Anhebung der Pauschbeträge unter anderem mit der Senkung der 44 Euro-Freigrenze und der Einführung des Sockelbetrages bei den Handwerkerleistungen gegenfinanziert wird.

Steuervereinfachung durch Absenken der 44 Euro-Freigrenze?

Vor allem die Absenkung der 44 Euro-Freigrenze ist kritisch zu betrachten. Sie dürfte eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung bezüglich der Waren- und Tankgutscheine aus dem Jahr 2011 sein. Die Finanzverwaltung befürchtet hier anscheinend ein hohes Steuererminderungspotenzial, wenn die Freigrenze bei 44 Euro belassen wird. Jedoch ist zu beachten, dass die Freigrenze als Beitrag zur Steuervereinfachung gedacht war. Bei einem Absenken würde Bürokratie wieder aufgebaut. Dies führt sowohl bei den Arbeitnehmern als auch bei den Arbeitgebern zu Mehrbelastungen.

„Steuerbilanzmodell“ bei § 15a EStG

Dieser Vorschlag sieht vor, dass nicht mehr die handelsrechtliche Haftung des Kommanditisten für den Verlustausgleich (mit anderen Einkünften) maßgeblich sein soll, sondern das steuerliche Eigenkapital. Konkret bedeutet das, dass die Sonderbilanzen der Gesellschafter mit in die Betrachtung einbezogen werden. In vielen Fällen dürfte dann aber das Verlustausgleichspotenzial geringer ausfallen, da die Kommanditanteile oft persönlich finanziert sind. Diese Verbindlichkeit würde dann das für den Verlustausgleich maßgebliche steuerliche Eigenkapital mindern. Bisher ist das nicht der Fall. Damit fallen jedoch die mögliche Außenhaftung, also Haftsumme laut Handelsregister zuzüglich privater Kredite für Anteilsfinanzierung, und steuerlicher Verlustausgleich, anteiliges Eigenkapital der Gesamthandsbilanz abzüglich privater Kredit für Anteilsfinanzierung, auseinander. Dies wäre unsystematisch und zudem in vielen Fällen eine Steuerverschärfung.

Fazit: Es bleibt jetzt abzuwarten, ob der Bundesrat die Vorschläge annimmt. Vereinfachung bzw. Entlastung bei der Finanzverwaltung darf aber nicht durch einseitige Belastung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer herbeigeführt werden. (KG)

Aktuelles Steuerrecht

■ **EuGH-Vorlage zur Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland**

Verbringen ins Ausland ist Entnahme

Nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist eine Entnahme von Wirtschaftsgütern für betriebsfremde Zwecke gegeben und damit die zwangsweise Aufdeckung stiller Reserven vorzunehmen, wenn das Besteuerungsrecht des deutschen Fiskus an einem etwaigen Veräußerungsgewinn aus dem Wirtschaftsgut ausgeschlossen oder beschränkt wird. Davon ist immer dann auszugehen, wenn das Wirtschaftsgut einer ausländischen Betriebsstätte künftig zuzuordnen ist (§ 4 Abs. 1 Satz 4 EStG). Ein sich dadurch ergebender Veräußerungsgewinn kann nach § 4g EStG auf fünf Jahre verteilt werden, wenn das Wirtschaftsgut einer Betriebsstätte innerhalb der Europäischen Union zuzuordnen ist.

„Finaler Entnahmebegriff“ jahrelange Praxis

Dieser ‚finale Entnahmebegriff‘ war auch vor Einfügung der Sätze 3 und 4 in Abs. 1 des § 4 EStG im Jahre 2006 (mit dem sog. SEStEG) Gegenstand jahrelanger Rechtsprechung und gelebte Verwaltungspraxis (BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999, BStBl. I 1999, S. 1076). Die Finanzverwaltung gestand auch schon damals die Verteilung des Veräußerungsgewinns auf mehrere Jahre zu – allerdings über die Restnutzungsdauer des jeweiligen Wirtschaftsgutes, maximal zehn Jahre.

FG sieht Verstoß gegen EU-Recht

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2013 hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage vorgelegt, ob § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG gegen die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV verstoßen. Das FG Düsseldorf bejaht – wie auch ein gewichtiger Teil der steuerrechtlichen Literatur – einen solchen Verstoß.

Verletzung der Niederlassungsfreiheit

Das FG Düsseldorf erkennt an, dass die stillen Reserven im Zeitpunkt der Überführung des Wirtschaftsgutes ins Ausland aufgedeckt werden. Allerdings würde die nachfolgende Versteuerung der stillen Reserven eine Hürde für die Niederlassungsfreiheit darstellen, selbst wenn diese Versteuerung, z. B. über fünf Jahre, gestreckt würde.

Fazit: Bei der Entnahmefiktion durch Verbringung von Wirtschaftsgütern ins EU-Ausland ist das letzte Wort noch nicht gesprochen. Die Entscheidung des EuGH bleibt abzuwarten. (Gs)

■ Neues Anwendungsschreiben zu § 35a EStG

Überarbeitung des alten Schreibens

Mit [Schreiben vom 10. Januar 2014](#) hat das BMF sein bisheriges Anwendungsschreiben vom 15. Februar 2010 zur Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen komplett überarbeitet. Es enthält wieder eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen.

Aufteilung der Kosten für den Schornsteinfeger

Die vielleicht wichtigste Änderung findet sich bei den Aufwendungen für Schornsteinfeger. Diese müssen zukünftig in Kehrgebühren sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten einerseits (als Handwerkerleistungen begünstigt) und Mess- oder Überprüfungsarbeiten sowie Feuerstätten-schau andererseits (nicht begünstigt) aufgeteilt werden. Bis zum Veranlagungszeitraum 2013 können diese Aufwendungen noch als einheitliche begünstigte Handwerkerleistung berücksichtigt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2014 kann für Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten des Schornsteinfegers eine Steuerermäßigung nur gewährt werden, wenn sich die erforderlichen Angaben nach Maßgabe der Rdnr. 40 des BMF Schreibens aus der Rechnung ergeben.

Neubaumaßnahmen nicht begünstigt

Nochmals klar gestellt wurde, dass handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme nicht begünstigt sind. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Nur Aufwendungen auf Privatgelände begünstigt

Ebenfalls finden sich Ausführungen zu den Aufwendungen außerhalb des Grundstücks. Bei Dienstleistungen, die sowohl auf öffentlichem Gelände als auch auf Privatgelände durchgeführt werden (z. B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), sind nur Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine konkrete Verpflichtung zu den Arbeiten besteht (z. B. zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen).

Entsorgungsaufwendungen nicht begünstigt

Nicht begünstigt sind Aufwendungen, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht (z. B. Müllabfuhr). Auch Aufwendungen, bei denen eine Gutachter- oder Verwaltungstätigkeit im Vordergrund steht, sind nicht begünstigt.

Fazit: Aufgrund der auf Seite 3 geschilderten Gesetzesinitiative bleibt abzuwarten, ob § 35a EStG in seiner jetzigen Form für die Zukunft erhalten bleibt. (KG)

■ BFH: Steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Übernahme von Bußgeldern = steuerpflichtiger Arbeitslohn

Mit [Urteil](#) vom 14. November 2013, Az.: VI R 36/12, welches am 22. Januar 2014 veröffentlicht wurde, hat der BFH geurteilt, dass die Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber für einen bei ihm angestellten Arbeitnehmer steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Im Streitfall betreibt der Arbeitgeber eine internationale Spedition. Er übernahm die Bußgelder, die gegen die angestellten Fahrer wegen Überschreitung von Lenkzeiten und der Nichteinhaltung von Ruhezeiten festgesetzt worden waren. Lohnsteuer behielt der Arbeitgeber nicht ein.

Der BFH führte hierzu aus, dass Vorteile keinen Arbeitslohncharakter haben, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen.

Kein überwiegend betriebliches Interesse

Dies ist dann gegeben, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden. Die Übernahme der Bußgelder stellte im Streitfall jedoch kein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse dar. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Ein rechtswidriges Tun ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung. Zu solchen notwendigen Begleiterscheinungen betriebsfunktionaler Zielsetzungen zählen gegen die Rechtsordnung verstoßende, mit Bußgeldern belegte rechtswidrige Weisungen des Arbeitgebers nicht. Daher waren die übernommenen Bußgelder als Arbeitslohn zu versteuern.

Hinsichtlich der Übernahme von Verwarnungsgeldern wegen Verletzung des Halteverbots durch die Angestellten eines Paketzustelldienstes hatte der BFH mit Urteil vom 7. Juli 2004; VI R 29/00; BStBl II 2005, 367, entschieden, dass es sich bei der Übernahme dieser Verwarnungsgelder nicht um Arbeitslohn handelt. Die Übernahme erfolge angesichts der Besonderheiten des Streitfalles im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Paketzustelldienstes. Der Senat hält an diesem Urteil nicht weiter fest.

Anweisungen des Arbeitgebers ohne Bedeutung

Die Frage, ob der Arbeitgeber ein solches rechtswidriges Verhalten angewiesen hat und anweisen darf, ist aus Sicht der Richter ausdrücklich unbeachtlich. Auf ein rechtswidriges Tun kann der Betrieb des Unternehmens nicht begründet werden. Daher liegen insoweit auch keine beachtlichen betriebsfunktionalen Gründe vor.

Fazit: Es ist wohl zu erwarten, dass dieses Urteil demnächst im Bundessteuerblatt veröffentlicht und damit allgemein anwendbar wird. (KG)

■ Vorlage an das BVerfG zur Verfassungswidrigkeit der pauschalen Lohnsteuerpflicht des Arbeitgebers für Sonderleistungen an Pensionskassen

Mit Beschlüssen vom 14. November 2013, [Az.: VI R 49/12](#) und [VI R 50/12](#), hat der BFH dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob es mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, dass der Arbeitgeber für bestimmte Lohn Einkünfte seiner Arbeitnehmer zwangsweise pauschale Lohnsteuer zu zahlen hat, durch die er selbst definitiv belastet wird.

Hintergrund des Vorlagebeschlusses

Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse führen regelmäßig bei den begünstigten Arbeitnehmern zu Arbeitslohn. Dies gilt seit dem Jahressteuergesetz 2007 nicht nur für laufende Zahlungen, sondern auch für Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber leisten muss, wenn er eine Versorgungseinrichtung verlässt. Im Streitfall geht es jeweils um eine Versorgungsanstalt von Bund und Ländern (VBL).

In der Praxis werden sog. Gegenwertzahlungen erhoben, weil der aus der Pensionskasse ausscheidende Arbeitgeber künftig keine Umlagezahlungen mehr an die Pensionskasse leistet, diese jedoch die Betriebsrenten fortzuzahlen hat.

Gegenwertzahlungen pauschal versteuert

Gegenwertzahlungen unterliegen gemäß § 40b EStG einer pauschalen Lohnsteuer von 15 Prozent. Obwohl es sich um Lohn Einkünfte der Arbeitnehmer handelt, bestimmt das Gesetz (§ 40b Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 EStG), dass der Arbeitgeber diese Steuer zu erbringen und endgültig zu tragen hat.

Verstoß gegen Art. 3 GG ?

Nach Auffassung des BFH verstößt diese Handhabung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, weil damit der Arbeitgeber verpflichtet wird, die Einkommensteuer für eine andere Person zu tragen. Dies steht im Gegensatz zu allen anderen Einkommensteuerpflichtigen, die selbst ihre Einkommensteuer tragen müssen. Damit würde das Gebot, die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auszurichten, in krasser Weise verfehlt. Gründe, die so gewichtig sind, dass sie diese Benachteiligung des Arbeitgebers rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Das EStG sieht auch für andere Fälle eine pauschale Lohnsteuer vor, etwa wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern verbilligt oder unentgeltlich Mahlzeiten gewährt. In allen diesen Fällen hat der Arbeitgeber jedoch die Wahl, ob er die hierauf geschuldete Lohnsteuer – so der Regelfall – vom Arbeitslohn des Arbeitnehmers abzieht und an das Finanzamt abführt oder ob er die (meist günstigere) pauschale Lohnsteuer selbst zahlt.

Fazit: Die Vorlage des BFH befasst sich sicherlich mit einer interessanten Frage. Dennoch bleibt abzuwarten, ob das BVerfG dazu entscheiden wird. (KG)

■ Besteuerung von Streubesitzdividenden – unterjähriger Anteilserwerb

Dividenden steuerfrei

Nach § 8b Abs. 1 KStG sind Dividenden, die eine Kapitalgesellschaft erhält, steuerfrei. Fünf Prozent der Dividende gelten allerdings als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, so dass im Ergebnis nur 95 Prozent der Dividende steuerfrei sind.

Ausnahme Streubesitzdividenden

Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH hat der deutsche Gesetzgeber seit dem 1. März 2013 Dividenden aus Streubesitzanteilen von unter 10 Prozent, steuerpflichtig gestellt (§ 8b Abs. 4 KStG). Dabei ist die Beteiligungshöhe zum Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, wobei der unterjährige Erwerb von mindestens 10 Prozent als zum Beginn des Kalenderjahres erworben gilt.

Hinzuerwerb

Die OFD Frankfurt am Main hat nun mit Verfügung vom 2. Dezember 2013 (Az: S 2750a A-19-St 52) nähere Auslegungsregeln bezüglich des unterjährigen Erwerbes für die Finanzverwaltung veröffentlicht. Dabei geht sie von einer wortgetreuen Anwendung aus. Die in dem Schreiben dargestellten Beispiele belegen dies.

Wortgetreue Anwendung

Nach OFD Frankfurt am Main ist es bei unterjährigem Erwerb von 10 Prozent (oder mehr) egal, wie gering die Beteiligung vorher oder wie hoch sie nach dem Erwerb ist. Umgekehrt bleibt es jedoch bei der Steuerpflicht, wenn geringere Beteiligungen erworben werden, auch wenn diese im Ergebnis zu einer Beteiligung von 10 Prozent oder mehr führen. (Gs)

■ Bundesverfassungsgericht kündigt Entscheidungen für 2014 an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die [Übersicht](#) der Verfahren veröffentlicht, die es im Jahresverlauf 2014 zu entscheiden beabsichtigt.

Verfassungsmäßigkeit des ErbStG 2009

Wie bereits im Vorjahr, wird auch für dieses Jahr wieder die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des ErbStG 2009 angekündigt. Es geht dabei um die Frage, ob das ErbStG in der Fassung ab 1. Januar 2009 wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist (Az. 1 BvL 21/12). Grundlage ist der Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27. September 2012, Az. II R 9/11. Der

BFH ist der Auffassung, dass § 19 Abs. 1 i. V. m. §§ 13a und 13b ErbStG in der Fassung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes vom 22. Dezember 2009 gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, weil die darin vorgesehenen Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen (§§ 13, 13a ErbStG) in wesentlichen Teilbereichen von großer finanzieller Tragweite sind und über das verfassungsrechtlich gerechtfertigte Maß hinausgingen. Der DIHK hat zu dem betreffenden Verfahren im Mai 2013 gegenüber dem Bundesverfassungsgericht ausführlich Stellung genommen. Hierbei wurde dargelegt, dass Unternehmen sowohl rechtlich (z. B. strenge Regelungen des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts, aber auch des Wirtschaftsverwaltungs- und Steuerrechts) als auch gesellschaftspolitisch (z. B. Verpflichtungen zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen) erhöhten Gemeinwohlbindungen unterliegen. Diese Verpflichtungen des Unternehmers für das Gemeinwohl bewirken, dass das im Unternehmen gebundene Vermögen in der Regel nicht frei verfügbar ist. Dies rechtfertigt aus Sicht des DIHK eine Freistellung des Betriebsvermögens von der Erbschaftsteuer.

Weitere steuerlich relevante Verfahren

§ 11 GrEStG (Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11)

§ 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des GewStG (Az. 1 BvL 8/12)

Nicht fällige Stückzinsansprüche (Az. 1 BvR 1432/10)

Bemessung der Vergnügungsteuer (Az. 1 BvL 11/10, 1 BvL 14/10)

Die Ankündigungsliste enthält u. a. folgende steuerlich relevante Verfahren:

- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zur Frage, ob § 11 GrEStG in der in den Jahren 2001 und 2002 geltenden Fassung mit Art. 3 Abs. 1 GG insofern vereinbar ist, als er die Beteiligung an Erwerbsvorgängen i. S. d. § 8 Abs. 2 des Grunderwerbsteuergesetzes, für die die (Ersatz)Steuerbemessungsgrundlage nach § 138 Abs. 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der im Jahre 2001 und 2002 geltenden Fassung zu ermitteln ist, mit einheitlichen Steuersätzen belastet (Az. 1 BvL 13/11, 1 BvL 14/11). Zu diesem Verfahren hat der DIHK ebenfalls nach Aufforderung durch das BVerfG Stellung genommen und sieht die Durchbrechung des Gleichheitssatzes in § 8 GrEStG als sachlich gerechtfertigt an.
- Vorlage des Finanzgerichts Hamburg zu der Frage, ob § 8 Nr. 1 Buchstaben a, d und e des GewStG in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 und des Jahressteuergesetzes 2008 vom 20. Dezember 2007 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar ist.
- Verfassungsbeschwerde zu der Frage, ob es mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar ist, dass auf bei der Vererbung noch nicht fällige Stückzinsansprüche sowohl Erbschaftsteuer als auch Einkommensteuer erhoben wird. (Az. 1 BvR 1432/10).
- Vorlagen des Finanzgerichts Bremen und des Verwaltungsgerichts des Saarlandes zu der Frage, ob die im Bremischen Vergnügungsteuergesetz bis zum 1. Januar 2010 sowie im Saarländischen Ver-

*§ 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999
(Az. 2 BvL 1/09)*

*§ 54 Abs. 6 KStG 1996
(Az. 2 BvL 2/09)*

*§ 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993
(Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11)*

gnügungsteuergesetz bis zum 1. März 2013 jeweils angeordnete Bemessung der Vergnügungsteuer für Spiel- und Unterhaltungsautomaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Geräte (sog. Stückzahlmaßstab) im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsgemäß ist (Az. 1 BvL 11/10, 1 BvL 14/10).

- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 9 Satz 1 KStG 1999 in der Fassung des Art. 4 Nr. 10 Buchst. h des Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 1999 gegen Art. 20 Abs. 3, Art. 76 Abs. 1 des GG verstößt (Az. 2 BvL 1/09) – die Entscheidung ist bereits seit 2010 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 54 Abs. 6 KStG 1996 in der Fassung des Gesetzes zur Finanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung insoweit gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt, als § 8 Abs. 4 KStG 1996 in der Fassung des Gesetzes zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität – gemessen an den Maßstäben der Neuregelung – vor dem 1. Januar 1997 verloren haben, bereits 1997 anzuwenden ist, dagegen für Körperschaften, die ihre wirtschaftliche Identität erstmals im Jahr 1997 vor dem 6. August verloren haben, erst im Jahr 1998 (Az. 2 BvL 2/09) – die Entscheidung war bereits für 2013 angekündigt.
- Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bundesfinanzhofs zu der Frage, ob § 2 Abs. 2 des Biersteuergesetzes 1993 in der Fassung des Art. 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl I S. 3076) mit Art. 20 Abs. 2, Art. 38 Abs. 1 Satz 2, Art. 42 Abs. 1 Satz 1 und Art. 76 Abs. 1 GG vereinbar ist (Az. 2 BvL 4/11, 2 BvL 5/11) – Verfassungsmäßigkeit der Erhöhung der ermäßigten Biersteuersätze – die Entscheidung war bereits für 2013 angekündigt.

Bereits für die Jahre 2012 und 2013 hatte das BVerfG seine Entscheidung zur rückwirkenden Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) i. V. m. § 43 Abs. 18 KAGG (Az. 1 BvL 5/08) angekündigt. Kurz vor Jahresende 2013 entschied das BVerfG, veröffentlichte den Beschluss jedoch erst in der zweiten Februar-Hälfte 2014. Es präzisiert damit seine Rechtsprechung zur Rückwirkung von Gesetzen und stärkt die Position der Steuerpflichtigen. Einzelheiten zu der Entscheidung enthält der nachfolgende Beitrag. (Ng)

■ BVerfG präzisiert Rechtsprechung zur echten Rückwirkung

BVerfG: Gesetzliche Klarstellung kann als echte Rückwirkung verfassungsrechtlich unzulässig sein.

*Beschluss vom 17. Dezember 2013,
Az. 1 BvL 5/08*

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Beschluss vom 17. Dezember 2013, Az. 1 BvL 5/08](#) (veröffentlicht am 20. Februar 2014) entschieden, dass der Gesetzgeber den Inhalt geltenden Rechts mit Wirkung für die Vergangenheit nur in den verfassungsrechtlichen Grenzen der rückwirkenden Rechtssetzung feststellen oder klarstellend präzisieren kann. Ein Gesetz, durch welches eine offene Auslegungsfra-ge für die Vergangenheit geklärt werden soll, ist nicht als deklaratori-sche, sondern als konstitutive Regelung anzusehen. Eine solche gesetz-liche "Klarstellung", wie der Gesetzgeber sie gerne bezeichnet, kann daher gegen das Verbot echter Rückwirkung verstoßen und verfas-sungsrechtlich unzulässig sein.

Hintergrund

Mit dem sog. „Korb II-Gesetz“ vom 22. Dezember 2003 fügte der Ge-setzgeber die Vorschrift des § 40a Abs. 1 Satz 2 in das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) ein. Durch die ausdrückliche Ver-weisung auf § 8b Abs. 3 KStG wurde „klargestellt“ (so die Begründung des Regierungsentwurfs), dass Gewinnminderungen bei Fondsbeteili-gungen ertragsteuerlich nicht zu berücksichtigen sind. Bis zu dieser Gesetzesänderung war unklar, ob § 8b Abs. 3 KStG in diesen Fällen anzuwenden ist. Rechtsprechung dazu bestand nicht. Die Neuregelung war entsprechend § 42 Abs. 18 KAGG für alle Veranlagungszeiträume bzw. in allen offenen Fällen – und damit auch für die Vergangenheit – anzuwenden.

*Anwendung für 2001 und 2002
verfassungswidrig*

Das BVerfG hat die Anwendungsregelung des § 43 Abs. 18 KAGG für verfassungswidrig und nichtig erklärt, soweit die Vorschrift die rück-wirkende Anwendung des § 40a Abs. 1 Satz 2 KAGG für die Veranla-gungszeiträume 2001 und 2002 anordnet. Das Gericht geht in diesen Fällen von einer sog. echten Rückwirkung aus. Diese ist grundsätzlich nicht mit der Verfassung vereinbar.

Echte Rückwirkung

Eine echte Rückwirkung liegt vor, wenn eine Rechtsnorm nachträglich in einen abgeschlossenen Sachverhalt eingreift, insbesondere eine bereits entstandene Steuerschuld ändert oder sich auf abgelaufene Veranlagungszeiträume auswirkt. Diese ist grundsätzlich nicht mit der Verfassung vereinbar. Das Verbot der echten Rückwirkung gilt aller-dings nicht, soweit sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte oder ein Vertrauen auf eine bestimmte Rechtsla-ge nicht gerechtfertigt und damit nicht schutzwürdig ist.

Entscheidung des Gerichts

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Unzulässigkeit der echten Rückwir-kung hat der Erste Senat im konkreten Fall verneint und das rückwir-kende Gesetz für nichtig erklärt. Das Gericht macht deutlich, dass der

Gesetzgeber zwar befugt ist, den Inhalt einer gesetzlichen Norm zu ändern oder klarstellend zu präzisieren und dabei ggf. eine Rechtsprechung zu korrigieren, mit der er nicht einverstanden ist. Sofern die Änderung jedoch Rückwirkung entfalten soll, ist für die Frage, ob diese konstitutiv und damit an die Rückwirkungsrechtsprechung gebunden zu behandeln ist, wichtig, dass die geänderte Norm in ihrer ursprünglichen Fassung von den Gerichten in einem Sinn ausgelegt werden konnte, der mit der Neuregelung ausgeschlossen werden soll. Anderenfalls würde der rechtsstaatlich gebotene Schutz des Vertrauens in die Stabilität des Rechts empfindlich geschwächt. Nachträglichen politischen Opportunitätserwägungen wären Tür und Tor geöffnet.

Fazit: Im Ergebnis schränkt das BVerfG die Möglichkeit des Gesetzgebers ein, rückwirkende Regelungen für "alle noch offenen Fälle" zu treffen, wenn dadurch eine Auslegungsfrage gelöst werden soll. In der Vergangenheit hat der Gesetzgeber recht häufig mit dem Hinweis auf eine lediglich "redaktionelle Klarstellung" rückwirkend Gesetze geändert – meist zu Ungunsten der Steuerpflichtigen. Dies dürfte künftig kaum noch der Fall sein. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Reverse-Charge bei Bauleistungen

BFH verwirft Verwaltungsanweisung

Der BFH legt in seinem [Urteil](#) vom 22. August 2013, V R 37/10, veröffentlicht am 27. November 2013, die Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG einschränkend aus. Maßgebend ist danach, ob der Leistungsempfänger die an ihn erbrachten Werklieferungen bzw. sonstigen Leistungen seinerseits zur Erbringung derartiger Leistungen verwendet. Auf den Anteil der vom Leistungsempfänger ausgeübten Bauleistungen an den insgesamt von ihm erbrachten steuerbaren Umsätzen, kommt es – entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung in Abschnitt 13b.3 Abs. 2 UStAE – nicht an. Zudem hat der BFH die Vereinfachungsregelung des Abschnitts 13b.8 UStAE als nicht entscheidungserheblich verworfen.

BMF schließt sich BFH an

Mit [Schreiben](#) vom 5. Februar 2014 schließt sich das BMF der Auffassung des BFH an und ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Es kommt mithin auch nach UStAE nunmehr darauf an, dass der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Bauleistung seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet. Die bisherige 10 Prozent-Grenze, nach der die Steuerschuldumkehr immer dann zum Tragen kam, wenn im Vorjahr mehr als 10 Prozent des Weltumsatzes des Leistungsempfängers Bauleistungen waren, wird ausdrücklich verworfen. Der Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG kommt nur noch rein indizielle Wirkung zu.

Neben dem Abschnitt zur Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen (13b.3) passt das BMF auch den Abschnitt zur Steuerschuldnerschaft bei Gebäudereinigungsleistungen (13b.5) entsprechend an. Zudem ist die Vereinfachungsregelung in Abschnitt 13b.8 UStAE künftig nicht mehr auf Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG) anwendbar. Bauleistendem und dessen Leistungsempfänger ist nun auch nicht mehr auf freiwilliger Basis die Anwendung des § 13b UStG möglich.

Keine Übergangsregelung

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 14. Februar 2014 (= Tag der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt 2014 I, S. 233) ausgeführt werden. Zudem soll das Urteil des BFH in allen noch offenen Fällen angewendet werden.

Zwar Nichtbeanstandungsregelung bei Einvernehmen der Vertragspartner ...

Um eine Vielzahl von Rechnungsberichtigungen zu vermeiden, gilt für Altfälle eine Nichtbeanstandungsregelung: Für Bauleistungen, die vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens ausgeführt wurden, wird es danach seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, diese anhand der bislang geltenden Verwaltungsauffassung abzuwickeln – mithin sie der Steuerschuldumkehr zu unterwerfen. Voraussetzung ist, dass sich beide Vertragspartner über diese Vorgehensweise ausdrücklich einig waren/sind; ggf. ist eine Dokumentation der Einigung anzuraten.

... aber kein Vertrauensschutz!

Allerdings schließt die Finanzverwaltung für den Fall, dass sich der Bauträger zu einem späteren Zeitpunkt auf das BFH-Urteil vom 22. August 2013 beruft – das ist noch bis zur Festsetzungsverjährung seiner Umsatzsteuerveranlagung möglich! –, für den bauleistenden Unternehmer den Vertrauensschutz nach § 176 Abs. 2 AO aus.

Fazit: Der BFH begründet seine Entscheidung mit Aspekten der Rechtssicherheit. Die nun eingetretene Situation ist für die beteiligten Unternehmen aber kaum besser. Verschärft wird dies dadurch, dass die Finanzverwaltung keine Übergangsfrist gewährt. Die Unternehmen geraten damit unter großen Zeitdruck. Vor allem für bauleistende Unternehmen besteht dringender Handlungsbedarf. Aber auch die Leistungsempfänger müssen Eingangsrechnungen akribisch prüfen. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Ländergesamtheit baut weiter Schulden auf

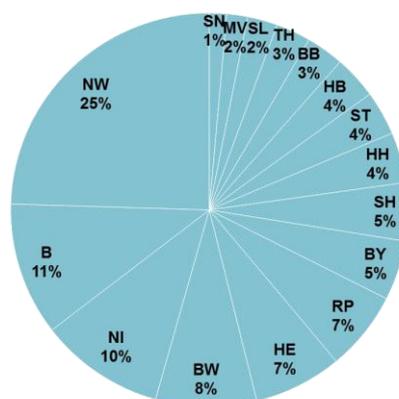
Der Schuldenstand der Ländergesamtheit hat sich 2013 um 8,3 Mrd. Euro auf nunmehr 560,7 Mrd. Euro erhöht. Die Summe ist die Gesamtheit der Schulden aus Kreditmarktmitteln und der Schulden bei öffentlichen Haushalten.

Große Unterschiede zwischen den Ländern

Absolut hat Nordrhein-Westfalen mit fast 3,7 Mrd. Euro die meisten neuen Schulden aufgenommen. Aber auch Rheinland-Pfalz (+ 3,6 Mrd. Euro), Hamburg (+ 2,4 Mrd. Euro), Baden-Württemberg (+ 1,7 Mrd. Euro) und Niedersachsen (+ 1,1 Mrd. Euro) haben einen deutlich höheren absoluten Schuldenstand als Ende 2012.

Nordrhein-Westfalen ist damit für ein Viertel der Schulden der Länder verantwortlich. Auf den Plätzen 2 und 3 folgen Berlin und Niedersachsen. Der Anteil der Schulden der Flächenländer Ost ist hingegen sehr gering.

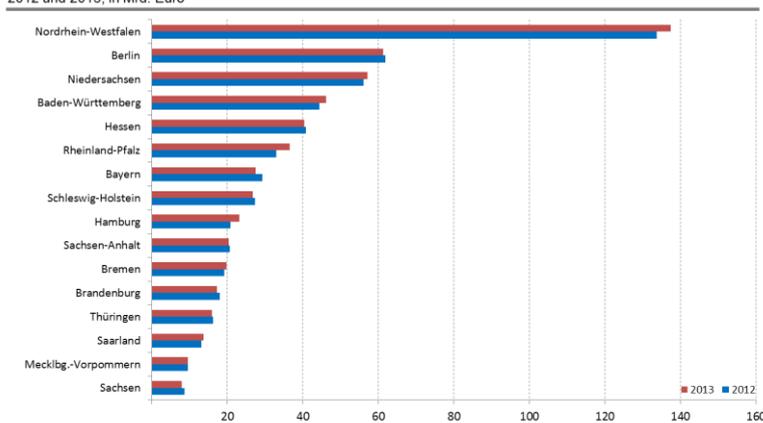
Schulden aus Kreditmarktmitteln
2013, prozentualer Anteil an den Gesamtschulden



Quelle: BMF, Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember, Ausgabe 2012 und 2013

Seine Schulden deutlich reduzieren konnte hingegen Bayern (- 1,7 Mrd. Euro). Ebenso erfolgreich beim Abbau des absoluten Schuldenstandes waren Brandenburg (- 750 Mio. Euro), Sachsen (- 690 Mio. Euro), Hessen (- 551 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (- 574 Mio. Euro), Thüringen (- 300 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (- 238 Mio. Euro) und Mecklenburg-Vorpommern (- 100 Mio. Euro).

Schulden aus Kreditmarktmitteln
2012 und 2013, in Mrd. Euro



Quelle: BMF, Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember, Ausgabe 2012 und 2013

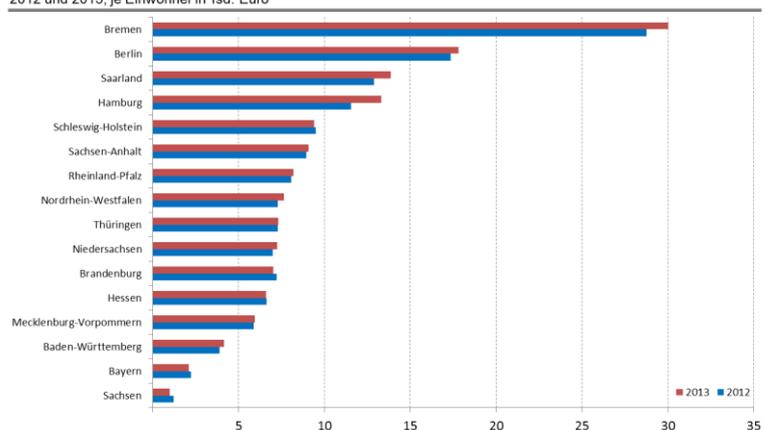
Stärkster Pro-Kopf-Anstieg in Hamburg

Mit 15,2 Prozent ist die öffentliche Pro-Kopf-Verschuldung in Hamburg 2013 am stärksten gestiegen. Doch auch im Saarland (+ 7,5 Prozent) sowie in Baden-Württemberg (+ 6,7 Prozent) erhöhte sich der Pro-Kopf-Schuldenstand deutlich.

... höchster Pro-Kopf-Schuldenabbau in Sachsen

Sachsen hingegen konnte seinen Pro-Kopf-Schuldenstand um fast ein Fünftel (17,6 Prozent) auf nunmehr nur noch 1.004 Euro je Einwohner reduzieren. An diesen Spitzenwert kommt kein anderes Land heran. Aber auch Bayern (- 5,3 Prozent), Brandenburg (- 2,4 Prozent) sowie Schleswig-Holstein (- 0,4 Prozent) schafften eine Reduzierung des Schuldenstandes je Einwohner.

Schulden aus Kreditmarktmitteln
2012 und 2013, je Einwohner in Tsd. Euro



Quelle: BMF, Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember, Ausgabe 2012 und 2013

Fazit: Die Flächenländer Ost und Bayern kommen bei der Konsolidierung ihrer Haushalte und dem Schuldenabbau voran. Unter den Flächenländern West verläuft insbesondere die Entwicklung in Hessen positiv. Sorgen hingegen bereiten auf der einen Seite das Saarland und Bremen als Länder, die bereits auf Konsolidierungshilfen angewiesen sind. Auf der anderen Seite der wirtschaftlich gut dastehenden Länder sind es Hamburg und Baden-Württemberg, die weiter Schulden aufbauen. Mehr Schulden sind die Zinslasten von morgen. Heute noch mögen sie angesichts des niedrigen Zinsniveaus auch von „reichen“ Ländern zu schultern sein. Doch die Schuldenbremse wird in fünf Jahren ihre ganze Kraft entfalten und auch die Zinsen werden mittelfristig wieder steigen. Dann bedeutet jeder Euro mehr an Schulden eine doppelte Last – und stiftet Unsicherheit ob zukünftiger Steuererhöhungen. Das ist keine nachhaltige Finanzpolitik. Die Länder sollten sich erneut konsequent einer Aufgabenkritik stellen. Einfach nur mehr Geld vom Bund, ist nicht die Lösung. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im Januar 2014

Januar 2014 - Plus von 3,3 Prozent

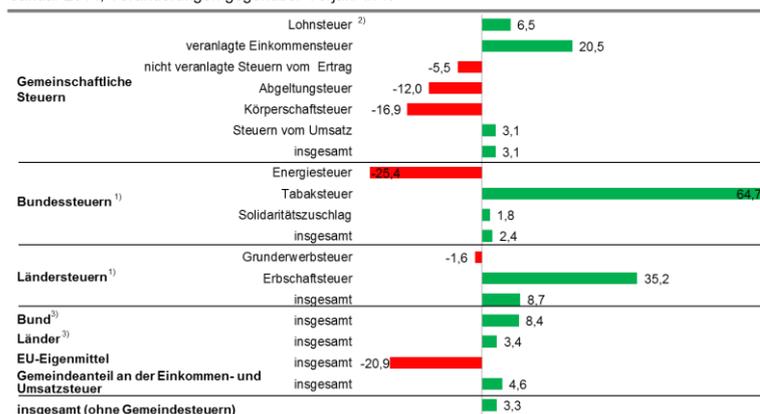
Robuster Arbeitsmarkt und positive Aussichten befeuern Lohn- und Umsatzsteuer

Das neue Jahr startet bei den Steuereinnahmen von Bund und Ländern wie das alte aufhörte – erneut sind die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Der Zuwachs betrug 3,3 Prozent. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder im Januar 41,5 Mrd. Euro und damit 1,3 Mrd. Euro mehr als im Januar 2013 ein. Die gemeinschaftlichen Steuern legten um 3,1 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 2,4 Prozent, die reinen Ländersteuern sogar um 8,7 Prozent

Es waren erneut die Lohn- und die veranlagte Einkommensteuer, die im Januar 2014 besonders positiv zu Buche schlugen. Die Lohnsteuereinnahmen wuchsen um 6,5 Prozent, die veranlagte Einkommensteuer um 20,5 Prozent. Der stabile Binnenkonsum ließ auch die Steuern vom Umsatz mit einem Plus von 3,1 Prozent abschließen, darunter die (Binnen-)Umsatzsteuer mit einem Zuwachs von 3,8 Prozent und die Einfuhrumsatzsteuer mit einem leichten Plus von 0,9 Prozent. Letztere stoppte damit ihre Talfahrt beim Aufkommen. Für das Gesamtjahr 2013 wiesen die Einnahmen aus der Einfuhrumsatzsteuer ein Minus von 7,1 Prozent aus.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar 2014; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Februar 2014

Steuereinnahmen des Bundes nach langer Zeit stärker als die der Länder gestiegen

Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind im Januar 2014 um 8,4 Prozent gestiegen. Die Länder konnten im Januar ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 3,4 Prozent verbuchen.

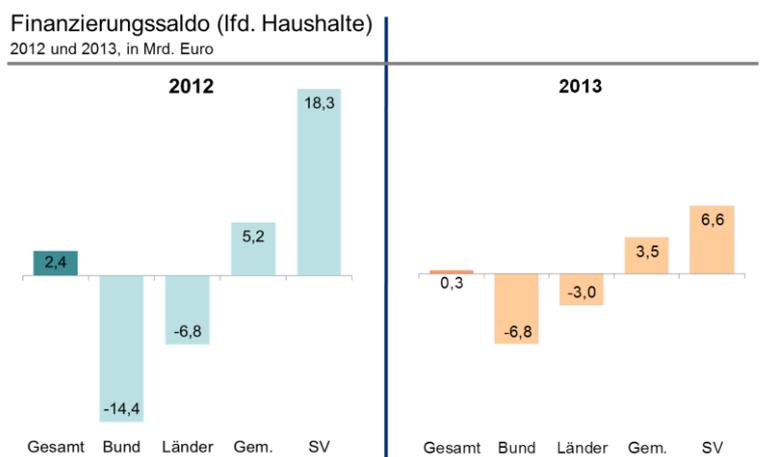
Fazit: Die positive Entwicklung bei den Steuereinnahmen von Bund und Ländern setzt sich auch zu Beginn des Jahres 2014 ungebremst fort. Die Konjunkturprognosen für 2014 – die Bundesregierung geht von 1,8 Prozent BIP-Wachstum aus, der DIHK prognostiziert 2,0 Prozent – liegen

oberhalb der Werte, die die letzte Steuerschätzung von November 2013 angenommen hatte, die für 2014 insgesamt 20,5 Mrd. Euro Steuermehreinnahmen erwartet. Bleiben unangenehme Überraschungen aus, verspricht das Jahr 2014 erneut ein erfolgreiches für den deutschen Fiskus zu werden. (An)

■ 2013: Staatshaushalt schließt mit kleinem Überschuss ab

Defizite bei Bund und Ländern ...

Die gesamtstaatlichen Einnahmen stiegen im Jahr 2013 gegenüber dem Jahr 2012 um 2,5 Prozent auf 1.223,4 Mrd. Euro (+ 29,7 Mrd. Euro). Das Einnahmewachstum ist maßgeblich auf die Mehreinnahmen aus Steuern (+ 3 Prozent) und Sozialbeiträgen (+ 2,3 Prozent) zurückzuführen. Die öffentlichen Ausgaben nahmen im gleichen Zeitraum um 2,7 Prozent auf 1.223,1 Mrd. Euro zu (+ 31,7 Mrd. Euro). Daraus ergibt sich ein Finanzierungsüberschuss von 0,3 Mrd. Euro. Im Vorjahr betrug der Überschuss 2,4 Mrd. Euro.



Quelle: Statistisches Bundesamt; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht Januar 2014; vorläufige Werte

... Überschüsse bei den Gemeinden und in der Sozialversicherung

Während Bund und Länder weiterhin Defizite ausweisen, erzielen die Gemeinden und die Sozialversicherungen in Folge erneut Überschüsse.

Finanzierungssaldo in Mrd. Euro	Ins-gesamt	Bund	Länder	Gemeinden/Gemeindeverbände	Sozialversicherung
2013	0,3	- 6,8	- 3,0	3,5	6,6
2012	2,3	- 14,4	- 6,8	5,2	18,3
2011	- 22,0	- 27,3	- 11,3	1,4	15,2

Statistisches Bundesamt Februar 2014, Daten in der Abgrenzung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995

Das Defizit beim Bund und den Ländern fiel 2013 nur halb so hoch aus wie im Vorjahr. Der Überschuss bei der Sozialversicherung sank deutlich. Der Rückgang ist dabei wesentlich auf die Absenkung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung, die Verringerung von Bundeszuschüssen und die Abschaffung der Praxisgebühr zurückzuführen.

Ein Maastricht-Kriterium erfüllt

Bezogen zum Bruttoinlandsprodukt (Maastricht-Quote) ergibt sich bei diesem leichten Finanzierungsüberschuss für 2013 eine Quote für den Gesamtstaat von + 0,0 Prozent (2012: + 0,1 Prozent). Damit steht Deutschland innerhalb der EU sehr gut da. Denn mittlerweile 17 EU-Mitgliedstaaten befinden sich in einem EU-Defizitverfahren, darunter die Euro-Krisen-Staaten, aber auch Frankreich und die Niederlande. Sie werden auch das Jahr 2013 mit einem Defizit oberhalb von 3 Prozent des BIP abschließen.

Fazit: Das Gesamtergebnis für die öffentlichen Haushalte für 2013 ist erfreulich, aber kein Grund für finanzpolitischen Übermut. Es gilt, auf dem Erreichten aufzubauen. Bund und Länder müssen weiter daran arbeiten, ihre Defizite zu reduzieren. Die Kommunen weisen zwar in ihrer Gesamtheit einen Überschuss auf, aber zur Realität gehört auch, dass insbesondere zwischen den Gemeinden die Unterschiede in der Finanzausstattung erheblich sind. Die Weichen für einen ausgeglichenen Haushalt 2014 werden in den nächsten Tagen mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2014 und mit den Beratungen zu den teuren Rentenprojekten der Großen Koalition gestellt. Alle öffentlichen Haushalte sollten weiter die Ausgaben vor allem in den konsumtiven Bereichen bremsen. (An)

EU-Steuerrecht

■ **Europäischer Gerichtshof: Unterschiedliche MwSt-Sätze bei Fahrten mit Taxen und Mietwagenunternehmen zulässig**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in den verbundenen Rs. C 454/12, Pro Med Logistik GmbH/ Finanzamt Dresden-Süd, und C-455/12 Eckard Pongratz als Insolvenzverwalter von Karin Oertel/ Finanzamt Würzburg entschieden, dass Fahrten durch Taxen und Mietwagenunternehmen unterschiedlichen Mehrwertsteuersätzen unterliegen können – es sei denn, sie werden zu den exakt gleichen Bedingungen ausgeführt.

Grundregel: Unterschiedliche MwSt-Sätze auch auf gleichen Strecken zulässig

Grundsatz der steuerlichen Neutralität zieht Grenzen

Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits

Zum Vorabentscheidungsverfahren

Auf einen Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) hin hat der EuGH das Unionsrecht am 27. Februar 2014 wie folgt ausgelegt:

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gestatte es, die Personenbeförderung – wie in Deutschland im Nahverkehrsbereich – per Taxi mit 7 Prozent und per Mietwagen und gestelltem Fahrer mit 19 Prozent Mehrwertsteuer (MwSt) unterschiedlich zu besteuern. Dies könne mit den grundsätzlich zwischen beiden Beförderungsarten bestehenden Unterschieden begründet werden. So unterliegen Taxiunternehmen einer Betriebspflicht und können kein vom offiziellen Tarif abweichendes Beförderungsentgelt verlangen. Die Unterschiede müssten dem Kunden aber dergestalt erkennbar sein, dass er aufgrund der Unterschiede entscheiden kann.
2. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität, so der EuGH, lasse es insbesondere nicht zu, gleichartige und deshalb miteinander in Wettbewerb stehende Waren oder Dienstleistungen in Fragen der Mehrwertsteuer unterschiedlich zu behandeln. In den Ausgangsverfahren führe die zwischen einer Krankenkasse und dem örtlichen Taxi- und Mietwagenunternehmerverband getroffene Sondervereinbarung dazu, dass die jeweiligen Leistungen zu exakt gleichen Bedingungen ausgeführt werden und vom Nutzer nicht mehr unterschieden werden können. Daher ist aus Sicht des EuGH fraglich, ob für die Anwendung unterschiedlicher MwSt-Sätze Raum sei.

Beim BFH hatten zwei Mietwagenunternehmer – bzw. in dem einen Fall der Insolvenzverwalter – geklagt, denen aus der auf Basis der vorgenannten Sondervereinbarung zugestandenen Bruttobeträge nach Abzug der MwSt eine geringe Gewinnmarge verblieb als konkurrierenden Taxiunternehmen. Der EuGH entschied nur die beiden Vorlagefragen.

Die Ausgangsverfahren sind vom vorlegenden Bundesfinanzhof zu entscheiden. Im Verfahren nach Art. 267 AEUV können Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen.

Fazit: Aus Sicht des EuGH ist in den Ausgangsverfahren unklar, ob die Unterschiede zwischen Mietwagen- und Taxiunternehmen nicht soweit eingeebnet sind, dass für die Anwendung unterschiedlicher MwSt-Sätze kein Raum bleibt. Letztlich ist hierzu aber die endgültige Entscheidung des BFH abzuwarten. (Wei)

Veranstaltungshinweis

■ **Steuerliche Hürden für den Mittelstand abbauen Diskussionsveranstaltung am 9. April 2014 im DIHK**

Im Zuge der wachsenden Globalisierung gerät auch der Mittelstand zunehmend in das Spannungsfeld zwischen Internationalisierung und nationalem Steuerrecht. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) beleuchtet das Thema bei einer Veranstaltung im April.

Die aktuelle Diskussion um die "Steuergestaltung" grenzüberschreitend agierender Konzerne betrifft meist Extremfälle und versperrt den Blick auf die eigentlichen Probleme der Besteuerung international tätiger Unternehmen, vor allem mittelständischer Betriebe.

Wie kann sich der deutsche Mittelstand international behaupten? Wie hoch ist die steuerliche Belastung im internationalen Vergleich? Wie können Konflikte mit dem deutschen und dem ausländischen Steuerrecht vermieden werden? Was kann der Steuergesetzgeber tun, um die Hürden für die Globalisierung des Mittelstandes zu verringern? Was sollte er unterlassen?

Im Rahmen des Jahresthemas 2014 der IHK-Organisation, "Deutschland im Wettbewerb: Gutes sichern. Neues wagen" lädt der DIHK am 9. April um 14 Uhr in seine Räume ein, um diese Fragen mit Experten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft zu erörtern.

Die Teilnahme an der Veranstaltung "Impulse für Deutschland. Steuerliche Hürden für den Mittelstand abbauen" ist kostenfrei, anmelden können Sie sich bis zum 8. April unter der Adresse www.dihk.de/anmeldung-steuern.

Der Einladungs-Flyer finden Sie [hier](#)

Rezensionen

■ Verrechnungspreise – Grundlagen und Praxis



R. Dawid, K. Dörner (Herausgeber)

2013, 236 S., 25 Abb. in Farbe, Softcover, 44,99 Euro

ISBN 978-3-658-01117-8

Verlag Gabler Springer, Wiesbaden

Für multinationale Konzerne, wie auch für international tätige Mittelständler, haben sich Verrechnungspreise zu einem der wichtigsten steuerlichen Problem- wie auch Gestaltungsfelder entwickelt. Dieses Buch bietet einen strukturierten Überblick über einschlägige Rechtsgrundlagen, Methoden der Verrechnungspreisbestimmung, typische Konfliktfelder in steuerlichen Betriebsprüfungen sowie praktische Hilfestellung bei der Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation. Das Buch richtet sich vor allem an Geschäftsführer und Mitarbeiter in den Bereichen Steuern, Finanzen, und Controlling, die einen praxisorientierten Einstieg in die Verrechnungspreisthematik suchen.

Der Inhalt

- der Fremdvergleichsgrundsatz
- Analyse des Geschäftsmodells: Funktionen, Risiken und Transaktionsarten
- Verrechnungspreismethoden und ökonomische Analyse
- Fallbeispiele und typische Problemfelder in Betriebsprüfungen
- Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation
- Überblick der Rechtsgrundlagen

Herausgeber und Autoren

Dr. Roman Dawid und Dr. Klaus Dörner (Hrsg.) sowie Dr. Thomas Bittner, Claar Buurman, Susann Metzner und Daniel Schwerdt sind Spezialisten für Verrechnungspreise bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche.

■ Neues aus dem DIHK-Verlag: Die Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr



DIHK
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Die DIHK-Publikation „Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr“ gibt Tipps zur Umsatzbesteuerung bei grenzüberschreitenden Lieferungen.

Die DIHK-Publikation „Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr“ (248 Seiten, DIN A5) kann zum Preis von 19,90 Euro beim DIHK Verlag, Werner-von-Siemens-Str.13, 53340 Meckenheim; Internet-Bestellshop: <http://www.dihk-verlag.de> bestellt werden.

Neuaufgabe: Die Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr

Die Umsatzbesteuerung grenzüberschreitender Lieferungen und sonstiger Leistungen ist kompliziert und für den Unternehmer oft kaum noch zu überblicken. Trotz der unübersichtlichen Lage müssen Unternehmer spätestens bei Rechnungsstellung wissen, ob mit deutscher, ausländischer oder ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden muss. Fehler können sehr teuer werden, zum Beispiel wenn im Nachhinein die Steuerfreiheit einer Ausfuhr- bzw. innergemeinschaftlichen Lieferung durch den Fiskus aberkannt wird.

Die DIHK-Publikation „Die Umsatzsteuer im internationalen Geschäftsverkehr“ ist als Leitfaden für den Praktiker konzipiert und orientiert sich an praktischen Beispielen – von konkreten Lösungshinweisen bis hin zur Darstellung der Meldepflichten in der Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassenden Meldung und Intrastat.

Die Publikation ist der Nachfolger der zuletzt 2009 in siebter Auflage erschienenen Broschüre „Die Umsatzsteuer im Binnenmarkt“. Dazu wurden erstmalig auch Drittlandsgeschäfte systematisch mit aufgenommen. Die Neuaufgabe berücksichtigt zudem alle zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen – insbesondere die Neuregelungen zu den Nachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen – und gibt eine wichtige Hilfestellung bei der betriebsinternen Umsetzung der neuen Vorschriften. Darüber hinaus wurden die aktuelle Rechtsprechung und Erlasse der Finanzverwaltung eingearbeitet.

■ DATAKONTEXT-FACHBÜCHER

Handbuch Reisekostenrecht 2014



Autor:

Prof. Michael Popp, Steuerberater, Fachbuchautor und Fachreferent

Für die Personal- und Abrechnungspraxis

ISBN 978-3-89577-703-5 19. überarbeitete Auflage 2014

394 Seiten, Hardcover, Preis: 59,99 Euro inkl. E-Book

Das Buch:

Zum 1. Januar 2014 ist die Reisekostenreform mit umfangreichen Neuregelungen in Kraft getreten. Dies hat zu einer weitreichenden Neubearbeitung des Handbuchs Reisekostenrecht geführt. Auch das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 30. September 2013 wurde hierbei vollständig berücksichtigt.

In dieser Praxishilfe zeigt Ihnen der Steuerexperte Herr Prof. Dr. Popp, wie Sie die Vorschriften zum Reisekostenrecht in Ihrem Unternehmen umsetzen und lohn- und umsatzsteuerlich richtig abrechnen. Der Themenkreis reicht von der grundlegenden Abrechnung bis zu den strittigen komplizierten Einzelfragen. Nützlich für den Praktiker sind die zahlreichen Praxis- und Berechnungsbeispiele.

Wichtige Neuerungen für 2014 sind zum Beispiel:

- die gesetzliche Definition der ersten Tätigkeitsstätte ersetzt den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte
- Abgrenzung Entfernungspauschale/Reisekosten
- Verpflegungsmehraufwand
- Gestellung von Mahlzeiten
- Unterkunftskosten
- Längerfristige Auswärtstätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte
- Doppelte Haushaltsführung.

Im dem ausführlichen Anhang finden Sie neben zahlreichen Verwaltungsanweisungen eine umfangreiche Sammlung aktueller BHF-Urteile mit Kurzkommentaren sowie die aktuellen Auslandsreisekostenpauschalen inkl. E-Book als Download.

Zielgruppe:

Mitarbeiter der Reisekostenstellen, Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung, Buchhaltung, EDV Spezialisten, Personalleiter und Personalverantwortliche, Rechts-, Steuer- und Unternehmensberater.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Rainer Kambeck (Kam), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik